



Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW • 40190 Düsseldorf

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Erlass des MGSFF in NRW

Zur Information

an die Bezirksregierungen,

die unteren Gesundheitsbehörden
in allen Kreisen und kreisfreien Städten

sowie die Apothekerkammern

Bearbeitung: **Dr. H. Schmidt**
walter.frie@mgsff.nrw.de
Durchwahl: (0211) 855 - **3210**
Fax: (0211) 855 -

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III 4 - 0613.0.3.13.1

22. Januar 2004

Verwendung von Betäubungsmitteln in Hospizen

In § 5b der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln ist das Verschreiben für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie von Hospizen geregelt. Für den Nachweis über den Verbleib und Bestand gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

Aus meiner Sicht lassen es die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen auch im Interesse einer optimalen und kostengünstigen Versorgung dieser Patientinnen und Patienten zu, das die Ärztin oder der Arzt nach Ableben eines verstorbenen Patienten in einem Hospiz ein diesem verordnetes und dem Arzt zum unmittelbaren Verbrauch überlassenes und bisher nicht verbrauchtes Betäubungsmittel bei einem anderen Patienten anwendet; der ordnungsgemäßen Dokumentation ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Einen Erwerb i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln sehe ich in diesem Falle nicht. Mit dieser Auslegung wird dem Sinn und Zweck des Betäubungsmittelrechts Rechnung getragen, die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und den Missbrauch mit Betäubungsmitteln soweit wie möglich auszuschließen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

gez. Walter Frie